

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Risiko- und Krisenkommunikation

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
vom 21.10.2024 – IV 238 –

1 Förderziel und Zweckungszweck

Das Land Schleswig-Holstein gewährt hierfür nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (LKatSG) Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Zweck der Förderung ist es, insbesondere die Kommunikation mit der Bevölkerung in Situationen, in denen üblicherweise genutzte Kommunikationswege nicht mehr verfügbar sind, aufrechtzuerhalten. Dies unterstützt das Ziel, die Handlungsfähigkeit der Gemeinden, der Kreise und kreisfreien Städte zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erhalten und fortzuentwickeln.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der Krisenkommunikation vor Ort zur Umsetzung der in der Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen / Digitalisierung des Arbeitskreises Katastrophenschutz (der oberen Katastrophenschutzbehörde / untere Katastrophenschutzbehörden) erarbeiteten und durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport herausgegebenen „Rahmenempfehlungen für die Einrichtung von Notfallinfopunkten“, die geeignet sind, um das Förderziel unter Ziffer 1 zu erreichen. Förderfähig sind die in der Rahmenempfehlung genannten Gesamtmaßnahmen der Ausstattung für einen Notfallinfopunkt sowie die investiven Maßnahmen.

3 Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerin

Antragsberechtigt sind die Kreise und kreisfreien Städte als Trägerinnen und Träger des Katastrophenschutzes.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind die Maßnahmen der Gemeinden sowie der Kreise und kreisfreien Städte, sofern diese in der von der Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen / Digitalisierung des Arbeitskreises Katastrophenschutzes (der oberen Katastrophenschutzbehörde / untere Katastrophenschutzbehörden) abgestimmten und durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport herausgegebenen „Rahmenempfehlungen für die Einrichtung von Notfallinfopunkten“ (Anlage 1) aufgeführt sind. Darüberhinausgehende Anforderungen können im Einzelfall anerkannt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungen für die unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung gewährt. Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Festbetragsfinanzierung, wobei die Höhe der Zuwendung maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5.3 Die maximale Höhe der pro Kreis zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird nach einem vorgegebenen Verteilschlüssel, der sich zu je einem Drittel nach der Einwohnerzahl, der Anzahl der Gemeinden und der Fläche richtet, berechnet.

5.4 Die maximale Höhe der pro kreisfreien Stadt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird nach einem vorgegebenen Verteilschlüssel, der sich zu je nach einem Drittel nach der Einwohneranzahl, der Anzahl der Stadt- bzw. Ortsteilen und der Anzahl der Fläche richtet, berechnet.

6 Verfahren

Die Anträge sind schriftlich an die Bewilligungsbehörde (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnung und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 23, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel) zu richten. Die notwendigen Vordrucke sind zu verwenden und können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

Für die Weitergabe der bewilligten Zuwendung an die Gemeinden zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen, ist der jeweilige Kreis eigenverantwortlich zuständig.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 21.10.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 befristet.

8 Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe' sowie 'Infrastruktur und Klimaschutz'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

Anlage

Anlage 1: Rahmenempfehlung für die Einrichtung von Notfallinfopunkten

Anlage 2: Verteilschlüssel